

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge  
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit  
Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Immobilienwirtschaft und Wirtschaftsinformatik  
an der Universität Regensburg**

**Vom 7. Februar 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Immobilienwirtschaft und Wirtschaftsinformatik vom 30. September 2021, geändert durch Satzung vom 7. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 der Inhaltsübersicht werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 4**

**Qualifikation, Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Absolvieren dieses Bachelorstudiengangs wird empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums über grundlegende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbern oder Bewerberinnen, die denselben oder einen verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, wird der Zugang zum Studiengang versagt. <sup>2</sup>Verwandtschaft wird hergestellt, wenn die nachfolgend bezeichneten Inhalte des Zielstudienganges mit den Inhalten des endgültig nicht bestandenen Studienganges im Wesentlichen vergleichbar sind:
  - Für den Studiengang BWL: Modulgruppe „Grundlagen der BWL“, § 15 Abs. 2

- Für den Studiengang VWL/IVWL: Modulgruppe „Grundlagen der VWL“, § 15 Abs. 3
- Für den Studiengang WI: Pflichtmodulgruppe „WI“, § 15 Abs. 5
- Für den Studiengang IMMO: Modulgruppe „Grundlagen der BWL“ oder Modulgruppe „Immobilienwirtschaft I“, § 15 Abs. 6.

<sup>2</sup>Die Feststellung, ob in diesem Sinne Verwandtschaft besteht, trifft der Prüfungsausschuss.“

3. In § 4a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 wird die Angabe „§17 Abs. 4“ durch die Angabe § 15“ ersetzt.
  - b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
 „<sup>2</sup>Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 6, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 25 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.“
5. In § 8 Abs. 4 Satz 4 werden vor den Worten „ein Wahlmodul“ die Worte „ein Wahlpflichtmodul oder“ eingefügt.
6. In § 9 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayHIG“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayHSchG“ durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.
  - b. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
 „<sup>1</sup>Zu Prüfern und Prüferinnen für Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der HSchPrüferV Personen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt 1, 2 und 4, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die in die Lehre des jeweiligen Studiengangs einbezogen sind.“
  - c. In Abs. 4 werden die Satznummerierung zu Satz 1 und Satz 2 gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
  - b. In Abs. 2 wird die Angabe Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
9. § 12 erhält folgende neue Fassung:

## **„§ 12**

### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern

hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>4</sup>Abgelegte Leistungen einschließlich nicht bestandener Leistungen, die den an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angebotenen Modulen der ersten Studienphase des jeweiligen Studienganges gemäß § 15 inhaltlich entsprechen, werden angerechnet, weitere erbrachte Leistungen können auf Antrag angerechnet werden. <sup>5</sup>Die Überprüfung, ob ein an einer anderen Hochschule angebotenes Modul einem Modul der ersten Studienphase gemäß § 15 entspricht, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen eine Erklärung über Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 abzugeben. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Die Erklärung ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen über das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören ein aktueller und vollständiger Notenauszug des zuvor belegten Studiengangs, die vollständige Liste von Leistungen gemäß Abs. 1 Satz 3, deren Anrechnung beantragt wird, der Modulkatalog des zuvor belegten Studiengangs, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Die Erklärung hat innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg zu erfolgen. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb der Studien- und Prüfungsleistungen muss die Erklärung spätestens innerhalb des Folgesemesters des Leistungserwerbs gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 wird unter der Überschrift „Zweite Studienphase“ und dort unter dem dritten Spiegelstrich nach dem Spiegelpunkt „Wirtschaftsinformatik“ ein neuer Spiegelpunkt „„Sustainable Business“ oder“ eingefügt und beim Spiegelpunkt „Wirtschaftsinformatik“ das Wort „oder“ gestrichen.
- b. Abs. 3 wird unter der Überschrift „Zweite Studienphase“ und dort dem ersten Spiegelstrich wie folgt geändert:

- aa. Unter dem ersten Spiegelpunkt „„Außenwirtschaft und Entwicklungsökonomik“ (The Global Economy and Development)“ erhält der letzte Unter-Spiegelpunkt folgende neue Fassung:  
 „o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Außenwirtschaft und Entwicklungsökonomik“ (siehe Modulkatalog)“.
- bb. Der zweite Spiegelpunkt erhält folgende neue Fassung:  
 „o „Data Science for Economics“ (Data Science for Economics)  
 o „Data Science for Economics 1“  
 o „Seminar zu Data Science for Economics“  
 o „Data Science for Economics 2“  
 o „Data Science for Economics 3“  
 o „Data Science for Economics 4“  
 o „Data Science for Economics 5“  
 o „Data Science for Economics 6“ „Data Science for Economics 7“  
 o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Data Science for Economics“ (siehe Modulkatalog)“.
- cc. Unter dem dritten Spiegelpunkt „„Finanzmärkte“ (Financial Economics)“ erhält der letzte Unter-Spiegelpunkt folgende neue Fassung:  
 „o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Finanzmärkte“ (siehe Modulkatalog)“.
- dd. Unter dem vierten Spiegelpunkt „„Immobilien- und Regionalökonomik“ (Real Estate Economics)“ erhält der letzte Unter-Spiegelpunkt folgende neue Fassung:  
 „o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Immobilien- und Regionalökonomik“ (siehe Modulkatalog)“.
- ee. Unter dem fünften Spiegelpunkt „„Institutionen und individuelles Verhalten“ (Institutions and Behavior)“ erhält der letzte Unter-Spiegelpunkt folgende neue Fassung:  
 „o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Institutionen und individuelles Verhalten“ (siehe Modulkatalog)“.
- ff. Unter dem sechsten Spiegelpunkt „„Ökonomik des öffentlichen Sektors“ (Economics of the State)“ erhält der letzte Unter-Spiegelpunkt folgende neue Fassung:  
 „o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Ökonomik des öffentlichen Sektors“ (siehe Modulkatalog)“.
- gg. Der siebte Spiegelpunkt erhält folgende neue Fassung:  
 „o „Nachhaltigkeit“ (Sustainability)  
 o „Nachhaltigkeit 1“  
 o „Seminar zu Nachhaltigkeit“  
 o „Nachhaltigkeit 2“  
 o „Nachhaltigkeit 3“  
 o „Nachhaltigkeit 4“  
 o „Nachhaltigkeit 5“  
 o „Nachhaltigkeit 6“  
 o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Nachhaltigkeit“ (siehe Modulkatalog)“.
- hh. Unter dem achten Spiegelpunkt „„Wirtschaftsbeziehungen zu Mittel- und Osteuropa“ (East & West)“ erhält der letzte Unter-Spiegelpunkt folgende neue Fassung:  
 „o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Wirtschaftsbeziehungen zu Mittel- und Osteuropa“ (siehe Modulkatalog)“.

c. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa. Unter der Überschrift „Erste Studienphase:“ wird wie folgt geändert:

- (1) Unter dem ersten Spiegelstrich wird ein neuer Spiegelpunkt mit den Worten „„Mikroökonomik 1“““ angefügt.
- (2) Unter dem dritten Spiegelstrich werden zwei neue Spiegelpunkte mit den Worten „„Data Business und digitale Wertschöpfungsprozesse““ sowie mit den Worten „weitere Module aus der Pflichtmodulgruppe „Wirtschaftsinformatik“ (siehe Modulkatalog)“ angefügt.
- (3) Unter dem vierten Spiegelstrich wird ein neuer Spiegelpunkt mit den Worten „weitere Module aus der Pflichtmodulgruppe „Informatik“ (siehe Modulkatalog)“ angefügt.

bb. Unter der Überschrift „Zweite Studienphase:“ wird wie folgt geändert:

- (1) Unter dem ersten Spiegelstrich wird der Klammerzusatz „(aus vier)“ gestrichen und ein neuer Spiegelpunkt mit den Worten „weitere Module aus dem Schwerpunkt „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ (siehe Modulkatalog)“ angefügt.
- (2) Der zweite Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:  
„- vier Module im Umfang von je 6 LP in der Schwerpunktmodulgruppe „Digital Business, IT Security und Data Science & AI Applications“ (24 LP) bestehend aus
  - „Digital Business I: Geschäftsmodelle und Prozesse“
  - „Digital Business II: Netzwerke und Digitale Märkte“
  - „IT Security I“
  - „IT Security II: Security and Privacy“
  - „AI Methods & Applications“
  - „Explainable AI“
  - weitere Module aus dem Schwerpunkt „Digital Business, IT Security und Data Science & AI Applications“ (siehe Modulkatalog)“.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Hierzu zählen erbrachte Leistungen:

- in der Pflichtmodulgruppe „Quantitative Grundlagen“ und/oder
- im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus der Pflichtmodulgruppe „Grundlagen der BWL“,
- in den Bachelorstudiengängen Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) aus der Pflichtmodulgruppe „Grundlagen der VWL“,
- im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aus den Pflichtmodulgruppen „Wirtschaftsinformatik“ und/oder „Informatik“,
- im Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft aus den Pflichtmodulgruppen „Grundlagen der BWL“ und/oder „Grundlagen der VWL“.

bb. Satz 5 erhält die entsprechende Satznummerierung.

b. In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Art. 46 Nr. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 94 Abs. 2 Alt. 2, Art. 91 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

12. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Spätestens vier Wochen vor Beginn der Modulprüfungen werden durch Aushang die Meldefristen bekannt gegeben.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 wird der Spiegelstrich mit den Worten „Online-Quizzes“ gestrichen.
  - Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„(6) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.“
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 4 werden unter dem vierten Spiegelstrich die Worte „„Internet Business und IT Security““ durch die Worte „„Digital Business, IT Security und Data Science & AI Applications““ ersetzt.
  - In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „vor der Themenvergabe“ eingefügt.
  - In Abs. 3 Satz 9 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
  - In Abs. 5 Satz 3 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(schlechtere Note als 4,0)“ eingefügt.
15. § 22 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>3</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung im jeweiligen oder einem verwandten Studiengang gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 an dieser oder einer anderen deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.“
16. In § 23 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Zentralen Prüfungssekretariat“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
17. In § 24 Abs. 4 wird nach der Angabe „„4,0““ der Klammerzusatz „(ausreichend)“ eingefügt.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 3 werden vor den Worten „beim Prüfungssekretariat“ die Worte „welches ohne einen Drittversuch zum endgültigen Nichtbestehen gemäß § 28 Abs. 3 führen würde“ und ein Komma eingefügt.
  - In Abs. 5 Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(schlechtere Note als 4,0)“ eingefügt.
19. § 27 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 4 werden vor dem Wort „schwerwiegenden“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt.
  - In Satz 5 werden vor dem Wort „Anrechnungen“ die Worte „Anerkennungen und“ eingefügt.
20. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden zwei neue Sätze 6 und 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„<sup>6</sup>Wird kein Antrag gestellt, so wird vom Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften das Zeugnis automatisch erstellt und in der Akte abgelegt. <sup>7</sup>Dies erfolgt nach Ende des Folge semesters, ausgehend von dem Semester, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde.“
  - In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
21. In § 31 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
22. In § 32 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Februar 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 7. Februar 2023.

Regensburg, den 7. Februar 2023  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 7. Februar 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Februar 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Februar 2023.